

Verein zur Förderung der
Pädagogik nach Rudolf Steiner in Grömitz e. V.
Ostlandweg 27

23743 Grömitz-Cismarfelde



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Pädagogik nach Rudolf Steiner in Grömitz, e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cismarfelde, Ostlandweg 27 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Zur Durchführung des Vereinszwecks werden die wissenschaftlichen Grundlagen der Pädagogik nach Rudolf Steiner und die praktischen Erfahrungen anderer Kindergärten und Einrichtungen zur Vorschulerziehung gepflegt und verbreitet. Außerdem ist der Verein Träger einer Spielgruppe, einer Kinderkrippe und eines Kindergartens. Diese Einrichtungen stehen allen Kreisen der Bevölkerung offen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied der Verein können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen wollen. Die Aufnahme, über die der Vorstand zu entscheiden hat, wird nach schriftlicher Anmeldung von diesem bestätigt.

§ 5 Austritt

Die Kündigung muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich angezeigt werden.

§ 6 Ausschluss

Gelangt ein Vereinsorgan zu der Überzeugung dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann diese nach Anhörung des Mitgliedes durch einmütigen Beschluss des Vorstandes beendet werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge nach Selbsteinschätzung. Ein monatlicher Mindestbeitrag wird

vom Vorstand festgelegt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8 Spenden

(1) Die Eigenständigkeit des Vereins erfordert eine großzügige Unterstützung durch Eltern und Förderer.

(2) Freiwillige Zuwendungen an den Verein sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeiträge steuerbegünstigt und werden durch Spendenbescheinigungen bestätigt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Mitarbeiterkollegium.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Aus wichtigem Anlass kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dieses muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangen.

(3) Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen im voraus abgeschickt. Es gilt jeweils das Datum des Poststempels.

(4) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

(5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Es sei denn, eine andere Mehrheit ist in der Satzung für bestimmte Beschlüsse ausdrücklich vorgeschrieben.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Inhalte:

(A) Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Prüfbericht über das vergangene Arbeitsjahr, sowie über den Haushaltsplan für das laufende Arbeitsjahr.

(B) Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes.

(C) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(9) Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und müssen allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 11 Vorstand

(1) Die Amtszeit des aus den Reihen der Mitglieder gewählten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich. Die Amtszeit endet nicht durch die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung selbst.

(3) Formale Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen und gibt sie auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt.

(4) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, einem/einer Elternvertreter/in. Der/die Vertreter/in des Mitarbeiterkollegiums wird von diesem bestimmt, der/die Elternvertreter/in wird von den Eltern der den Kindergarten besuchenden Kinder gewählt. Es können zusätzliche Beisitzer gewählt werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Prinzip der Einmütigkeit.

- (6) Dem Vorstand obliegen alle Rechte und Pflichten des Arbeitgebers.
- (7) Vorstand nach § 26BGB sind der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (8) Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 12 Mitarbeiterkollegium

- (1) Das Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben der Einrichtung des Vereins auf der Grundlage der Pädagogik nach Rudolf Steiner.
- (2) In allen pädagogischen Fragen ist das Mitarbeiterkollegium autonom (auch bei Aufnahme eines Kindes) Auf Wunsch begründet der Pädagoge dem Vorstand seine Entscheidung.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse von Vereinsorganen werden protokolliert und sind bindend.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 14 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Einen Beschluss, der den Verein auflöst, kann die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen fassen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens nach drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Cismarfelde, den 27.02.2012